

Banken sind gemäß § 4 Absatz 1 Beleihungswertermittlungsverordnung verpflichtet, das bewertete Objekt im Rahmen der Wertermittlung zu besichtigen.

Bei der Besichtigung werden Faktoren wie Lage, Ausstattung und Erhaltungszustand sowie die Identität der Immobilie festgestellt. Dafür ist eine Außen- und Innenbesichtigung erforderlich.

Die Besichtigung erfolgt abhängig vom Finanzierungszweck grundsätzlich zu folgenden Zeitpunkten:

- Neubau und Modernisierungen: Nach der letzten Auszahlung
- Kauf einer bestehenden Immobilie: Nach der Kaufpreiszahlung
- Anschlussfinanzierung: Zeitnah nach Vertragsabschluss
- Beleihung Bestandsimmobilie: Zeitnah nach Vertragsabschluss

Die Objektbesichtigung wird in der Regel nicht durch Bankmitarbeiter durchgeführt. Bei einer Außen- und Innenbesichtigung erhalten Sie zur gegebenen Zeit einen Anruf durch einen Mitarbeiter unseres Kooperationspartners, Value AG the valuation group, Heidestraße 8, 10557 Berlin bei dem der Besichtigungstermin vereinbart wird. Reine Außenbesichtigungen erfolgen ohne Terminvereinbarung.

Bei der Besichtigung werden in der Regel zwei Außenaufnahmen und ein Besichtigungsprotokoll erstellt.

In Ziffer 1.6 der Grundschuld Zweckerklärung holen wir uns die Berechtigung zur Besichtigung ein.

Die Darlehensnehmer bzw. die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Besichtigung zu ermöglichen und insbesondere bei etwaigen Mietern darauf hinzuweisen, dass eine Besichtigung der Immobilie erforderlich ist.

